

V e r o r d n u n g

der Stadt Weiden i.d.OPf. über das freie Umherlaufen von
großen Hunden und Kampfhunden
(Hundeanleinverordnung - HAV -)

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Ordnungsgesetz - (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt durch § 1 Abs. 27 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert, folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm.
- (2) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268), BayRS 2011-2-7-I, geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl. S.513, ber. S. 583), in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Innenbereich im Sinne dieser Verordnung ist der beplante sowie der unbeplante Innenbereich im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB).
- (4) Der Begriff der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Sinne dieser Verordnung umfasst neben den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen inkl. zugehörigen Gehwegen/straßenbegleitenden Grünstreifen einschließlich der Eigentümerwege im Sinne des Straßen- und Wegerechts auch solche Flächen, auf denen der private Verfügungsberechtigte eine verkehrliche Nutzung durch die Öffentlichkeit zugelassen hat oder duldet.
- (5) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind der Benutzung durch die Allgemeinheit gewidmete oder faktisch zur Verfügung gestellte und zu deren Erholung oder Erbauung dienende, durch Menschenhand geschaffene oder diesen Zwecken angepasste Grundstücke, insbesondere Park- und Grünanlagen. Unter den Begriff fallen auch sonstige der Öffentlichkeit zu einem dieser Zwecke zur Verfügung gestellte Flächen, auch wenn sie keine gärtnerische Ausgestaltung haben.

§ 2

Anleinplicht

- (1) Große Hunde und Kampfhunde sind auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen so zu führen, dass diese keine Gefahr für Leben, Gesundheit, Eigentum oder öffentliche Reinlichkeit darstellen.
- (2) Große Hunde sind innerhalb des Innenbereichs auf allen zugehörigen öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen an einer reißfesten Leine mit einer Länge von höchstens 1 ½ Metern und geeignetem schlupfsicheren Halsband zu führen. Für Kampfhunde erstreckt sich der beschriebene Leinenzwang auf das gesamte Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile.
- (3) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (4) Weitergehende Regelungen in anderen städtischen Satzungen oder Verordnungen über das Mitführen oder das freie Umherlaufen von Hunden bleiben unberührt.

§ 3 Ausnahmen

Von dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz,
3. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind,
4. Hunde, die zum Hüten einer Tierherde eingesetzt sind,
5. Hunde, die im Bewachungsgewerbe eingesetzt sind, soweit der Einsatz dies erfordert sowie
6. brauchbare Hunde im Rahmen erlaubter Ausübung der Jagd.

§ 4 Ordnungswidrigkeit

- (1) Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 2 dieser Verordnung einen großen Hund oder einen Kampfhund nicht an der Leine führt,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 dieser Verordnung eine nicht reißfeste und/oder mehr als eineinhalb Meter lange Leine und/oder ein nicht schlupfsicheres Halsband verwendet,
 3. entgegen § 2 Abs. 3 einen großen Hund oder Kampfhund führt und nicht in der Lage ist, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (2) Ordnungswidrig handelt ebenso, wer als Hundehalter vorsätzlich oder fahrlässig andere Personen große Hunde oder Kampfhunde entgegen § 2 Abs. 2 und/oder 3 dieser Verordnung ausführen lässt.

§ 5 Inkrafttreten und Aufhebung anderer Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Stadt Weiden i.d.OPf. über das freie Umherlaufen von Hunden vom 20.11.2000 (Hundeanleinverordnung – HAV – bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. Nr. 22 vom 01.12.2000) außer Kraft.

Bekanntmachung:

ABI Nr. 22 vom 01.12.2000

ABI Nr. 26 vom 30.12.2019